

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT**SEITE**

Ordnung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang Economics mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.01.2025	2
Verfahrenshinweis	9

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

hhu.de

**ORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG ZU DEM MASTENSTUDIENGANG ECONOMICS
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 16.01.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zum Masterstudium
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Verfahren
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Wiederholung
- § 10 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

Anhang Zulassungskriterien

§ 1 Zulassung zum Masterstudium

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein durch ein Bachelorexamen mindestens mit der Note „2,5“ abgeschlossenes Studium in einem akkreditierten wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder mathematisch-analytischen Studiengang. Die im abgeschlossenen Studium erreichte Summe an ECTS-Punkten muss mindestens 180 betragen.

(2) Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in § 2 geforderten Kenntnisse bereits vollständig vorliegen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Bachelorexamens die von der zuständigen Studierenden- und Prüfungsverwaltung berechnete und bescheinigte Durchschnittsnote der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Mitteilung über die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass das Abschlusszeugnis gemäß § 1 Absatz 1 bis zum 30. September (Studienbeginn im Wintersemester) beziehungsweise 30. März (Studienbeginn im Sommersemester) des jeweiligen Jahres nachgereicht wird.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber dieses oder ein äquivalentes volkswirtschaftliches Masterstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zum Masterstudiengang Economics zu versagen.

§ 2 Gegenstand der Feststellung

Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Economics sind vertiefte Kenntnisse in quantitativ methodischen Fächern [mindestens 24 ECTS-Punkte in Mathematik und Statistik] und ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse [mindestens 24 ECTS-Punkte in volkswirtschaftlichen Fächern] nachzuweisen. Darüber hinaus sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Den Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse regelt die Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens wird vom Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Auswahlkommission aus den hauptamtlich Lehrenden der Fakultät gebildet.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 5 und § 6.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das weitere Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Termine und Fristen

(1) Die Termine für das Zulassungsverfahren werden von der Auswahlkommission festgelegt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist bis zur für die Bewerbung festgelegten Frist zusammen mit den weiteren Bewerbungsunterlagen an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu richten.

§ 5 Zulassung zum Verfahren

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich im Rahmen eines Online-Verfahrens zum Zulassungsverfahren anmelden. Informationen zum Online-Verfahren werden auf den Internetseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingestellt.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zudem folgende Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen:

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
- Abschlussurkunde über das Studium sowie die Noten- und Fächerübersicht (in Originalsprache und in der deutschen Übersetzung von beeidigten Übersetzern; englische und französische Zeugnisse müssen nicht übersetzt werden) als Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 und § 2,
- Bescheinigung über den fachspezifischen Studieneignungstest.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Im Rahmen eines durchzuführenden Zulassungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangfolge gebracht. Über die Zulassung zu den Masterstudiengängen entscheidet die Auswahlkommission aufgrund der in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) In dem Zulassungsverfahren wird neben der Gesamtnote des Bachelorexamens beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 1 Absatz 2 dem zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitt das Ergebnis eines verpflichtenden fachspezifischen Studieneignungstests herangezogen. Es werden folgende Studieneignungstests anerkannt:

- TM-WISO oder
- Graduate Management Admission Test (GMAT) oder
- Graduate Record Examination (GRE).

Das Ergebnis des fachspezifischen Eignungstests (Prozentrang) wird in eine Note transformiert. Diese wird mit der Abschlussnote nach § 1 Absatz 1 beziehungsweise der Durchschnittsnote nach § 1 Absatz 2 zusammengeführt, um eine Gesamtnote zu berechnen. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- Abschlussnote nach § 1 Absatz 1 beziehungsweise Durchschnittsnote nach § 1 Absatz 2: 2/3
- Notenwert aus transformiertem Ergebnis des Studieneignungstests: 1/3.

Die nähere Ausgestaltung erfolgt im Anhang „Zulassungskriterien“.

Auf Basis dieser Gesamtnote werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber in eine Rangfolge gebracht. Die zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester werden an die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber aufgrund des anhand der Gesamtnote ermittelten Rangplatzes vergeben. Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Studienbewerberinnen oder der Studienbewerber, die nach Abschluss des Verfahrens zugelassen werden können, werden unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens über das Zulassungsangebot informiert.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Zulassungsbescheid der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Bachelor-Zeugnis und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß im Sinne von § 1 Absatz 2 vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn das Bachelor-Zeugnis noch fehlt, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der in § 1 (1) festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.

(5) Die Einschreibung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.

§ 8 Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Zulassungsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung informiert.
- (2) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9 Wiederholung

Das Zulassungsverfahren kann nur wiederholt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die nachträglich bei der Bewertung des gemäß § 2 zugrundeliegenden Studienganges zu einer Änderung bei den ECTS oder bei der Benotung führen, oder ein weiterer Abschluss vorgelegt wird, der zu einer anderen Bewertung führt.

§ 10 Einsicht in die Verfahrensakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gemäß §29 Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.08.2024.

Düsseldorf, den 16.01.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anhang Zulassungskriterien

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aus den in § 6 Absatz 2 genannten Kriterien nach den folgenden Nummern 1. – 3. in eine Gesamtnote errechnet.

1. Ergebnis des Bachelorexamens beziehungsweise Durchschnittsnote: Bei der Abschlussnote nach § 1 Absatz 1 beziehungsweise der Durchschnittsnote nach § 1 Absatz 2 werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen.
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests: Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests (Prozentrang) nach § 6 Absatz 2 wird in einen Notenwert transformiert. Bei der Berechnung dieses Notenwerts werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen.

Die resultierende Umrechnung gibt die folgende Tabelle wieder:

Prozentrang	Notenwert*
100	1,00
90	1,30
80	1,60
70	1,90
60	2,21
50	2,51
40	2,81
30	3,12
20	3,42
10	3,72
1	4,00
0	5,00

*Gekürzt auf zwei Dezimalstellen; zwischen den Grenzen lineare Interpolation

3. Berechnung der Gesamtnote: Aus der Abschlussnote nach § 1 Absatz 1 beziehungsweise der Durchschnittsnote nach § 1 Absatz 2 und dem Notenwert, der sich aus dem transformierten Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests ergibt, wird eine Gesamtnote errechnet. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- Abschlussnote nach § 1 Absatz 1 beziehungsweise Durchschnittsnote nach § 1 Absatz 2: 2/3
- Notenwert aus transformiertem Ergebnis des Studieneignungstests: 1/3

Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen.

Eine beispielhafte Berechnung gibt die folgende Tabelle wieder:

Abschlussnote Bachelorexamen	Notenwert Studieneignungstest	Gesamtnote*
1,3	1,90 (Prozentrang 70)	1,50
1,9	2,81 (Prozentrang 40)	2,20
2,0	2,12 (Prozentrang 63)	2,04
2,3	3,66 (Prozentrang 12)	2,75
2,5	3,00 (Prozentrang 34)	2,66

*Beispielhafte Berechnung anhand fiktiver Werte

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.